

Auszug aus Gesellschaftsvertrag
der
Brühl Stiftung gemeinnützige GmbH

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Der Name der Gesellschaft lautet:

Brühl Stiftung gGmbH

- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Zweck, Gegenstand, Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zwecke der Gesellschaft sind gemäß §§ 52 und 53 AO die Förderung von

- Entwicklungszusammenarbeit,
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- Wissenschaft und Forschung

Der Schwerpunkt der Gesellschaft liegt auf

- der finanziellen und ideellen Förderung von Schulbildung, Berufsausbildung und Studium von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in afrikanischen, asiatischen und lateinamerikanischen Ländern sowie in Deutschland,
- der finanziellen und ideellen Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich Sozialwissenschaften und Philosophie

Verfolgt werden ihre Zwecke insbesondere durch

- Vergabe von Stipendien an junge Menschen zur Unterstützung von Schul-, Ausbildungs- und Studiengebühren sowie Schulnebenkosten (z.B. Schulkleidung, Internatskosten, Essensgeld, medizinische Versorgung),
- Gewährung von Stipendien für Lebenshaltungskosten an Stipendiatinnen und Stipendiaten, die aus wirtschaftlichen Gründen im Sinne von § 53 AO eine finanzielle

Unterstützung nötig haben. Familienangehörige von Stipendiatinnen und Stipendiaten in afrikanischen, asiatischen und lateinamerikanischen Ländern können eine finanzielle Unterstützung dann erhalten, wenn sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage im Sinne von § 53 AO bedürftig sind und ihrem Kind eine Ausbildung versagen würden, da sie auf dessen Arbeitskraft nicht verzichten könnten. Die Vergabe der Stipendien ist begrenzt auf den Ausbildungszeitraum,

- Beschaffung von Schul- und Lernmaterialien,
- Durchführung ausbildungsfördernder Kurse,
- unmittelbare finanzielle Unterstützung von Bildungsinstitutionen (Schulen, Ausbildungsstätten, Hochschulen),
- Durchführung und finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen und Vorträgen zu den Schwerpunktthemen der Gesellschaft,
- Durchführung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften und Philosophie
- Veröffentlichung der Ergebnisse in einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschriften, Working Paper Serie,
- Unterstützung von Körperschaften im Sinne des § 58 AO, die ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne dieser Satzung verfolgen

Erreicht werden die Zwecke insbesondere durch

- die Verwendung der erzielten Zinsen aus dem Stammkapital der Gesellschaft sowie
- durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Spenden;
- Beschaffung von Geld- und Sachmitteln für andere ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder für Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung